

RS Vwgh 1996/4/25 95/06/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG VlbG 1972 §30 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es handelt sich bei Einwendungen betreffend die Errichtung eines Kamins, einer Wasserversorgung und einer Abwasserbeseitigung, die Nichtheranziehung eines wildbachtechnischen und lawinenschutztechnischen Amtssachverständigen und das Nichtausreichen der Verkehrsverbindung für den geplanten Betriebszweck um Einwendungen, mit denen die Verletzung anderer als im § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 genannter öffentlichrechtlicher Vorschriften behauptet wird. Aber selbst wenn diese Einwendungen als privatrechtliche Einwendungen zu qualifizieren wären, stellt die Zurückweisung statt einer Verweisung der Einwendungen auf den Rechtsweg keine Verletzung in Rechten des Nachbarn dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060064.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at